

Bereitschaftserklärung

zur Mitarbeit im Kirchenvorstand

der Pfarrei Heilige Birgitta Parchim,

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit im Kirchenvorstand gemäß § 11 Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG).

Name:

Adresse:

Telefon:

Mobil:

E-Mail-Adresse:

Gemeinde:

Ich bestätige, dass ich die Anforderungen des § 8 VwOBG hinsichtlich der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfülle (siehe Rückseite).

Ort, Datum

Unterschrift



Auszug aus der VwOBG

§ 7 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde nach § 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVG), die am Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben sowie in das Wählerverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen sind.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 - a) nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat oder
 - b) durch kirchenbehördliche Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen sind alle nach § 7 Wahlberechtigten, der am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 sind im Ausnahmefall und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates auch Katholiken des Erzbistums Hamburg wählbar, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn,
 - a) die Person in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte oder
 - b) die Person einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder.
 - c) von der Person erwartet werden kann, dass sie aktiv und aufbauend am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt.
- (2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes stellen.
- (3) Nicht wählbar sind
 - a) Geistliche und Ordensangehörige,
 - b) Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde eingesetzte pastorale Mitarbeiter,
 - c) Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
 - d) vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen nach § 11 Absatz 3 KVG die Wählbarkeit entzogen worden ist,
 - e) Strafgefangene

Ehrenamtlich oder freiberuflich für die Kirchengemeinde Tätige sind keine Arbeitnehmer der Kirchengemeinde nach Absatz 1 Buchstabe b.

- (4) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.